

AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

26. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 24.02.2000

Nummer 2

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
7	5. Satzung vom 02.02.2000 zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991	23
8	Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hochsauerland vom 27.01.2000	23
9	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hochsauerland vom 27.01.2000	24
10	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952	25
11	Hinweisbekanntmachung über die Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises	26
12	Ungültigkeitserklärung eines Auszuges aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG	26
13	Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberkirchen in Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, vom 04.02.2000	27
14	Bekanntmachung der Einladung zur Fischerei-Genossenschaftsversammlung "Ruhr-Henne" am Dienstag, dem 14.03.2000	34

7 5. SATZUNG VOM 02.02.2000 ZUR ÄNDERUNG DER TIERKÖRPERBESEITIGUNGSSATZUNG VOM 22.03.1991

Aufgrund

- der §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen - Landestierkörperbeseitigungsgesetz - (LTierKBG) vom 15.07.1976 (GV. NW. 1976 S. 267/SGV. NW. 7831) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 646/SGV. NW. 2021) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712/SGV. NW. 610) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 01.02.2000 folgende 5. Satzung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung wird wie folgt neugefaßt:

§ 4

Gebühr für Tierkörper

Für Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden Gebühren nicht erhoben. Im übrigen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

FÜR KATZEN

je Abholung	26,00 DM
+ Beseitigungskosten je Katze	<u>7,50 DM</u>
Gesamt:	
bei 1 Katze	33,50 DM
bei 2 Katzen	41,00 DM
bei 3 Katzen	48,50 DM
für jede weitere Katze	7,50 DM

FÜR HUNDE

je Abholung	26,00 DM
+ Beseitigungskosten je Hund	<u>36,50 DM</u>
Gesamt:	
bei 1 Hund	62,50 DM
bei 2 Hunden	99,00 DM
bei 3 Hunden	135,50 DM
für jeden weiteren Hund	36,50 DM

FÜR ÜBRIGE, nicht verwertbare Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse (z.B. wegen belastender Rückstände)

je Abholung	26,00 DM
+ Beseitigungskosten je kg	2,50 DM

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Satzung vom 02.02.2000 zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der z. Z geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Landrat hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 02.02.2000

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

8 SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER SPARKASSE HOCHSAUERLAND VOM 27.01.2000

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621/SGV.NW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 32 und 33 des Gesetzes über die Sparkassen

sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz -SpkG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV.NW. S 92/SGV.NW. 764) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg in ihrer Sitzung am 18.08.1999 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Sparkasse Hochsauerland vom 07.02.1995 wird wie folgt geändert:

“§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen.”

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hochsauerland wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Verfügung vom 21.01.2000, Az.: 31.4-01, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 27.01.2000

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon,

Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg

Menke

9 2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER SPARKASSE HOCHSAUERLAND VOM 27.01.2000

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621/SGV.NW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 32 und 33 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz -SpkG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV.NW. S 92/SGV.NW. 764) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg in ihrer Sitzung am 20.12.1999 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Sparkasse Hochsauerland vom 07.02.1995 wird wie folgt geändert:

“§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.”

“§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht aus einer Hauptverwaltungsbeamtin/einem Hauptverwaltungsbeamten und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern.”

“§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.”

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1999 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hochsauerland wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Verfügung vom 21.01.2000, Az.: 31.4-01, erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 27.01.2000

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg

Menke

10 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES (VWZG) VOM 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) IN DER ZURZEIT GELTENDEN FASSUNG

1. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

1.1

An den Ivan Aleksandrovif KISSELEV, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes in Russland, ist ein Bescheid des Landrats des Hochsauerlandkreises (Namensänderungsbehörde) vom 13.01.2000 zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid des Fachdienstes Ausländer- und Personenstandswesen (Namensänderungsbehörde) liegt bei meinem Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 354, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Fachdienstes Ausländer- und Personenstandswesen (Namensänderungsbehörde) kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises - Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen - (Namensänderungsbehörde) - in 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzulegen.

Ist ein Bevollmächtigter bestellt, gilt sein Verschulden an der Versäumnis der Frist als eigenes Verschulden des Widerspruchsführers.

59872 Meschede, 13.01.2000

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- Personenstandswesen
- Namensänderungsbehörde -
Az.: 32/33.30-20 Nr. 123/99
Im Auftrag

Brandenburg

1.2

Dem pakistanischen Staatsangehörigen Raja NOMAN, geb. 30.06.1971 in JALLAPUR JATTAN, zuletzt wohnhaft: 59964 Medebach, Österstr. 5, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 11.02.2000 zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 323, zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede - zweckmäßigerweise bei der Ausländerbehörde -, einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 21, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, als Widerspruchsbehörde eingelegt wird.

59872 Meschede, 11.02.2000

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandswesen

- Ausländerbehörde -
Az.: 32-A-32800
Im Auftrag

Becker

2. Geschwindigkeitsüberwachung/Bußgeldstelle

2.1

Gegen Herrn Ulrich Daus, zuletzt wohnhaft: Alter Bahnhof 3 a, 57392 Schmallenberg - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 29.11.1999 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle 59929 Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Zimmer 19, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59929 Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Zimmer 19, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/091.75301.4**

Brilon, 27.01.2000

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle -
Im Auftrag

Ester

2.2

Gegen Herrn Dirk Wulf, zuletzt wohnhaft: 34225 Baulatal, Bahnhofstr. 5 - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 18.11.1999 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Zimmer 19, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Zimmer 19, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/091.74435.0**

Meschede, 28.01.2000

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle -
Im Auftrag

Happel

11 HINWEISBEKANNTMACHUNG ÜBER DIE NEUFASSUNG DER SATZUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES DES HOCHSAUERLANDKREISES

Gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg vom 26.11.1999 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11.12.1999 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Meschede, 28.01.2000

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Hillebrand

12 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES AUSZUGES AUS DER GENEHMIGUNGSURKUNDE FÜR DEN VERKEHR MIT MIETWAGEN NACH § 49 PBefG

Der am 29.01.1999 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte Auszug aus der Herrn Klaus-Dieter Spancken in Meschede am 28.01.1997 erteilten und bis zum 27.01.2001 befristeten Genehmigung zur Ausführung von Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen HSK-TT 450 ist verlo-

ren gegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 02.02.2000

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Bitter

13 SATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES OBERKIRCHEN IN SCHMALLEMBERG, HOCHSAUERLANDKREIS, VOM 04. FEBRUAR 2000

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Unternehmen, Plan
- § 4 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 5 Benutzung von Grundstücken und Beschränkung des Grundeigentums
- § 6 Verbandsschau

2. Abschnitt Verbandsverfassung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 11 Wahl des Vorstandes
- § 12 Geschäfte des Vorstandes und Vertretung des Verbandes
- § 13 Sitzungen des Vostands
- § 14 Entschädigungen
- § 15 Geschäftsführung

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

- § 16 Haushaltsplan
- § 17 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Verbandsbeiträge
- § 21 Beitragsverhältnis
- § 22 Beitragserhebung
- § 23 Säumniszuschläge

4. Abschnitt Verfahrensvorschriften

- § 24 Ordnungsbefugnis
- § 25 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten
- § 26 Öffentliche Bekanntmachung

- § 27 Änderung der Satzung
- § 28 Auflösung des Verbandes

5. Abschnitt Aufsicht

- § 29 Aufsichtsbehörde
- § 30 Zustimmungspflichtige Geschäfte

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 31 Rechtsverhältnisse bestehender Verbandsorgane
- § 32 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Oberkirchen".
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis.
- (3) Er ist ein Verband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, sowie die im Eigentum des Verbandes stehenden und der Erfüllung der Verbandsaufgabe dienenden Grundstücke.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und soweit dazu nötig, das Grundwasser zu bewirtschaften.

§ 3 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat zur Erfüllung seiner Aufgabe die im Mitgliederverzeichnis unter A) aufgeführten Hausgrundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen im Rahmen des geltenden Rechts zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke und die Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

- (2) Der Verband führt einen Plan (Übersichtskarte). Er führt ferner ein Verzeichnis der Anlagen (Lagerbuch, Kataster), aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Die bei Gründung des Verbandes erstellten Pläne und Verzeichnisse sind fortzuführen und vom Verband aufzubewahren.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und dem Verzeichnis der Anlagen. Es darf in Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze erweitert und geändert werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke sowie deren Rechtsnachfolger (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Begründung, Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft richten sich nach dem Dritten Teil, Erster Abschnitt, des Wasserverbandsgesetzes. Über Anträge zur Aufnahme und Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind nur zulässig, wenn eine Mitgliedschaft im Rahmen des Absatzes 2 begründet, erweitert oder aufgehoben worden ist. Sie sind auch zulässig zur Berichtigung nach Übertragung des Eigentums oder eines Erbpachtrechts an einem die dingliche Mitgliedschaft begründeten Grundstück.

§ 5

Benutzung von Grundstücken und Beschränkungen des Grundeigentums

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 6

Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer

und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) eine Verbandsschau durch.

- (2) Die Verbandsschau findet mindestens einmal jährlich statt. Die beiden Schaubeauftragten werden vom Vorstandsvorsteher be- und abberufen. Die Leitung der Verbandsschau obliegt dem Vorsteher oder einem von ihm bestimmten Schaubeauftragten. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.
- (3) Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden, zur Verbandsschau ein. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorsteher veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

2. Abschnitt

Verbandsverfassung

§ 7

Verbandsorgane

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere die Beschlussfassungen über
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Verbandsaufgabe sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - den Haushaltsplan und seine Nachträge,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - Festsetzungen von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Ladungsfrist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher oder, bei seiner Verhinderung, sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Der Versammlungsleiter hat Stimmrecht, soweit er selbst Verbandsmitglied ist.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat eine Stimme. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur eine einheitliche Stimme abgeben, anderenfalls sind sie nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, soweit er selbst stimmberechtigtes Mitglied ist; anderenfalls gilt eine Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Verbandsmitglieder mit zwei Dritteln aller Stimmen zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - den Ort und den Tag der Sitzung
 - den Namen des Versammlungsleiters
 - die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder
 - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse
 - das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und weiteren 5 ordentlichen sowie 5 stellvertretenden Mitgliedern (Beisitzern). Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter) ist zu bestimmen. Ein ordentlicher Beisitzer ist zum stellvertretenden Vorstandsvorsteher zu bestimmen.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, die ordentlichen und stellvertretenden Beisitzer und trifft eine Entscheidung über den Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt jeweils zum 01.01. des ersten und endet mit Ablauf des 31.12. des letzten Jahres der Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte solange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In diesen Fällen verkürzt sich die Amtszeit der neuen Vorstandsmitglieder um den seit Ablauf der vorherigen Amtszeit bis zum Zeitpunkt der Wahl liegenden Zeitraum. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12

Geschäfte des Vorstandes und Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung durch Gesetz oder diese Satzung berufen ist. Insbesondere obliegt ihm:
 1. die Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 3. die Entscheidung über den Erwerb und die Aufhebung der Mitgliedschaft,
 4. die Entscheidung über Widersprüche.
 5. die Aufnahme von Darlehen,

6. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 500 DM.

- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder diese Satzung berufen ist.

Über die Vertretungsbefugnis erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung.

- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladug mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Verbandsversammlung anstatt des Auslagenersatzes eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, die über den Auslagenersatz hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Der Verband kann zur Unterstützung des Vorstandes einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführer unterstehen der Weisungsbefugnis des Verbandsvorstehers.
- (2) Der Verband kann einzelne Aufgaben oder Aufgabenkreise (Geschäftsführung, Führung der Kassengeschäfte und anderes) auf Dritte übertragen. Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und die Vorschriften über die rechtliche Vertretung des Verbandes bleiben hiervon unberührt.

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 16 Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften des Sechsten Teils des Wasserverbandsgesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG). Die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen finden sinngemäss Anwendung, soweit es die Verhältnisse des Verbandes erfordern.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Er ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (4) Die Aufnahme von Darlehen, die über den Betrag von einem Viertel des durchschnittlichen Volumens des Verwaltungshaushalts der letzten drei dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahre hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres beschließen kann. Bei Bedarf sind Nachtragspläne aufzustellen, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen sind.

- (6) Der Vorstandsvorsteher zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und gegebenenfalls die Nachträge unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.

§ 17 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann über- und ausserplanmäßige Ausgaben leisten, wenn der Verband zu den Ausgaben rechtlich verpflichtet ist oder ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde.
- (2) Über- und ausserplanmäßige Ausgaben sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandsvorstehers zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ende des Haushaltsjahres zu beschließen.

§ 18 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zu.
- (2) Hat die Aufsichtsbehörde den Verband auf Antrag des Vorstandsvorstehers von der Prüfung freigestellt, hat die Verbandsversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Aufgaben der Prüfstelle wahrnehmen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 3. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften dieser Satzung, dem Wasserverbandsgesetz und den in § 15 Absatz 1 genannten Vorschriften in Einklang stehen.

§ 19 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem

Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.

- (2) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 23 dieser Satzung.

§ 21 Beitragsverhältnis

- (1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen.
(Grundsatz)
- (2) Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Menge des jährlich abgenommenen Wassers, sofern sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt.
- (3) Bei erstmaligem Anschluss eines Grundstückes an das Verbandsunternehmen oder der Erweiterung einer bestehenden Anlage kann der Verband die tatsächlich entstehenden Kosten festsetzen oder einen pauschalierten und allgemeingültigen Anschlussbeitrag erheben, dessen Höhe und Berechnungsweise von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
- (4) Die Verbandsversammlung kann zur Verteilung der Verbandslasten und zur Berechnung der Verbandsbeiträge im Rahmen der Absätze 2 und 3 eine Beitragsordnung beschließen, in der die Einzelheiten zur Ermittlung der Verbandsbeiträge geregelt werden.

§ 22 Beitragshebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des nach § 20 der Satzung geltenden Beitragsmaßstabes einschließlich der darauf beruhenden Beitragsordnung durch einen Beitragsbescheid. In dem Beitragsbescheid sind mindestens der zu zahlende Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist zu bestimmen.
- (2) Der Beitragsbescheid ist mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass gegen ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstandsvorsteher Widerspruch eingelegt werden kann (Rechtsbehelfsbelehrung).

- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist ebenfalls mit einer schriftlichen Belehrung darüber zu versehen, dass gegen ihn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden kann (Rechtsmittelbelehrung).
- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Sie hemmen nicht die Erhebung des Beitrages. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorstand für den nachträglichen Ausgleich.
- (5) Für die Verjährung der Beiträge sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 23 Säumniszuschläge

Werden die Beiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Beitrags zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

4. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 24 Ordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Kommt ein Verbandsmitglied oder ein Nutzungsberechtigter den Anordnungen des Vorstandes nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann der Vorstand von den sich aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme) ergebenden Befugnissen Gebrauch machen. Vollstreckungsbehörde ist der Verband.
- (3) Gegen die Bescheide und Anordnungen des Vorstandes sind Rechtsmittel nach den Bestimmungen

der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. § 22 Absatz 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

- (4) Der Verband ist berechtigt, die Bereitstellung von Wasser gegenüber einem Verbandsmitglied oder einem anderen, der von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat, fristlos einzustellen, wenn das Verbandsmitglied oder der andere den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes sowie dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Verbandsmitglieder, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Beitragsschuld, kann der Verband unbeschadet der ihm nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Abgabenrecht zustehenden Rechte die Bereitstellung von Wasser an den Zuwiderhandelnden zwei Wochen nach Androhung einstellen. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (6) Der Verband hat die Wasserbereitstellung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung entfallen sind und der von der Einstellung Betroffene die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserbereitstellung ersetzt hat.

§ 25 Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
- (2) Vorstandsmitglieder sowie sonstige nach Absatz 1 Berechtigte haben über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Die Bekanntmachung erfolgt in der für die Stadt Schmallenbeg üblichen Weise. Die Bekanntmachung kann auch im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis erfolgen. Die Vorschriften über die Bekanntmachungen durch die Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden oder Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde oder Pläne genommen werden kann.

§ 27 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung einer Verbandsaufgabe bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde in deren amtlichen Bekanntmachungsorgan öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Ergänzungen und Änderungen treten mit dem Tag der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 28 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Für das Auflösungsverfahren gelten die Vorschriften des Fünften Teiles, Dritter Abschnitt, des Wasserverbandsgesetzes.
- (3) Nach Beendigung des Auflösungsverfahrens werden die Bücher und Schriften des Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu zehn Jahre nach der Auflösung des Verbandes die Bücher und Schriften einzu-

sehen und zu benutzen.

5. Abschnitt Aufsicht

§ 29 Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die fachliche Zuständigkeit anderer Behörden wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Verbandsversammlungen einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.

§ 30 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 3. zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 16 Absatz 4 dieser Satzung genannte Höhe hinausgehen,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Satz 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten bedarf der Verband einer allgemeinen Zustimmung der Aufsichtsbehörde mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeigen bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist um einen Monat verlängern. Satz 1 gilt nicht für die nach § 27 Absatz 2 und § 28 Absatz 1 der Verbandssatzung erforderlichen Genehmigungen.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 31
Rechtsverhältnisse bestehender
Verbandsorgane

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes berühren nicht die Rechtsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Verbandsorgane. Sie finden erstmals Anwendung bei einer nach Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund Amtsablauf des bisherigen Vorstandes erforderlichen Entscheidung über die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29.11.1954 in der zuletzt am 21.07.1977 geänderten Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende, von der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberkirchen am 28.01.2000 beschlossene und mit Verfügung vom 04.02.2000 genehmigte Änderung und Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberkirchen, Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Meschede, 04.02.2000

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- (11) 15 11 27/18 -
Im Auftrag

Wragge

14 **BEKANNTMACHUNG DER EINLADUNG**
ZUR FISCHEREI-GENOSSENSCHAFTSVER-
SAMMLUNG "RUHR-HENNE" AM DIEN-
STAG, DEM 14.03.2000

Die Fischerei-Genossenschaftsversammlung "Ruhr-Henne" findet statt am 14.03.2000, 20.00 Uhr, im Gasthof Okesson, Löttmaringhausen.

T A G E S O R D N U N G

1. Haushaltsrechnungen 1996, 1997, 1998, 1999
2. Kassenprüfungsbericht

3. Entlastung des Vorstandes
4. Haushaltssatzung 2000
5. Neuwahl des Vorstandes
 - a) Vorsitzenden
 - b) Vorsitzenden-Stellvertreter
 - c) 3 Beisitzer
 - d) 3 Beisitzer-Stellvertreter
6. Wahl von 2 Kassenprüfern
7. Verschiedenes

Clemens Graf von Westphalen
Vorsitzender
